

beschränkt sei. Sollte sich daher finden, daß in dieser Beziehung das ins Leben tretende neue Grundsteuersystem eine zu beschränkende Wirkung äußerte, so wird man Seiten der Regierung darauf Bedacht nehmen, deshalb Modificationen einzuleiten. Doch läßt sich zur Zeit mit Zuverlässigkeit nicht behaupten, daß ein solches Resultat eintreten werde, und deshalb wird das Ergebnis des neuen Grundsteuersystems und der etwaige Einfluß desselben auf diesen Gegenstand zunächst abzuwarten sein.

Abg. Klinger: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Staatsminister, wie es in der Zwischenzeit von jetzt bis zum künftigen Landtage gehalten werden soll. Es ist gewiß, daß der Betrag der Steuern, welcher bis jetzt abentrichtet worden ist, durch die Einführung der neuen Grundsteuer so gemindert werden wird, daß der, welcher heut 30 Thaler gibt, künftig muthmaßlich nur 22 Thlr. 15 Ngr. geben wird. Durch den Zutritt der Rittergüter und aller derjenigen Grundstücke, welche zeitlich als steuerbefreite gegolten haben, ist die Summe der steuerbaren Grundstücke außerordentlich gewachsen, und ich glaube annehmen zu können, daß der Steuerbetrag, der künftig zu leisten sein wird, im Vergleich zu dem früheren um den vierten Theil fallen wird. Nehme ich an, daß überhaupt 433,310 Acker Rittergutsgrund und Boden zur steuerbaren Fläche hinzukommen; nehme ich ferner an, daß überhaupt 128,000 Acker zeitlich steuerfreie geistliche und Commungrundstücke dazu treten werden, so ergibt eine Vergleichung mit 1,899,933 Ackern ländlichem und städtischem Grundbesitz, daß überhaupt ein Viertel mehr an steuerbarem Grund und Boden dazutreten wird. Präsumtiv wenigstens muß also der künftige Steuerbetrag vom ländlichen Grundbesitz beträchtlich und bis zu einem Viertel herabgehen. Es könnte sonach wohl der Fall eintreten, daß diejenigen bäuerlichen Abgeordneten, die jetzt in der Kammer sitzen, künftig und vielleicht schon zum nächsten Landtage bloß um deswillen nicht mehr hier sein würden, weil sie durch die Herabsetzung der Steuer die Wahlfähigkeit verloren haben, und ich würde wünschen, daß mir darüber eine Erläuterung gegeben werde, da ich es hart und mit der Grundidee der Verfassungsurkunde nicht vereinbar finde, daß der, der jetzt in der Kammer ist, künftig nicht mehr wählbar ist, obschon sein Besitzthum, welches ihm heut die Wahlfähigkeit gewährt, sich nicht im Geringsten verändert haben wird.

Staatsminister v. Beschau: Ich theile die Besorgnisse in Beziehung des Einflusses des neuen Grundsteuersystems auf den in dem Wahlgesetz festgesetzten Censur nicht. Es ist nicht zu leugnen, und die Regierung hat auch in den Unterlagen des Staatsbudgets nachgewiesen, daß durch Hinzuziehung der steuerbefreiten eine Verminderung der Steuern der übrigen jetzt steuerpflichtigen Grundstücke, nicht aber in dem Umfange, als der gehetzte Abgeordnete etc. auseinandergesetzt hat, eintreten wird, weil die Bedürfnisse, welche aus der Einführung des neuen Grundsteuersystems selbst hervorgehen, wie z. B. die Mittel zu Beschaffung der Entschädigung der Steuerfreien, der Grundsteuer

zur Last fallen; hauptsächlich aber auch aus andern Gründen. Wenn man das Resultat der neuen Grundbesteuerung in wenig Worten zusammenfassen will, so wird es hauptsächlich in einer Erleichterung der kleinen Grundbesitzer in den Städten und auf dem Lande bestehen, die besonders auf dem platten Lande jetzt unverhältnißmäßig hoch belastet sind und, wie nicht zu leugnen ist, in einer unverhältnißmäßigeren höheren Beziehung der größeren Städte. Es wird also die Verminderung der Grundsteuer in der Hauptsache allen denjenigen kleinen Grundbesitzern zu Gute gehen, welche jetzt ohnehin bei dem bestehenden Censur gar nicht wählbar sind. Es ist möglich, daß bei manchen andern Grundbesitzern der Fall eintreten kann, daß, während sie jetzt wahlfähig sind, sie es künftig nicht mehr sein werden. Dagegen werden aber künftig wieder Andere hinzutreten, und es wird sich dadurch in der Zahl ausgleichen. Wir haben ähnliche Verhältnisse schon gehabt; es sind derartige Veränderungen eingetreten in Folge der seit Einführung der Verfassung bewilligten Steuererlasse. Wir haben gesehen, daß in Folge dieser Erlasse Wähler ausscheiden mußten, weil sie den bestimmten Censur nicht mehr hatten.

Abg. Georgi (aus Mynlau): Ich will mir lediglich die Anfrage und nöthigenfalls den Antrag an den Herrn Präsidenten erlauben, bei der Fragstellung über diesen Punkt eine Trennung eintreten zu lassen. Ich bin nämlich im Principe für die Verminderung des Censur für die passive Wählbarkeit, nicht aber für solche Verminderung für die active Wählbarkeit, und ich glaube, daß, wenn ein Antrag an die hohe Staatsregierung um Verminderung des Censur für die passive Wählbarkeit gelangt, dann auch die Bedenken beseitigt werden würden, die von dem Abg. Klinger in Beziehung auf den Verlust der Wahlfähigkeit bei den Mitgliedern, die zur Zeit in der Kammer sitzen, aufgestellt worden sind. Allerdings wird durch die Zuziehung des steuerfreien Grundeigenthums das Object für die Grundsteuer sehr erweitert. Dagegen ist aber zu berücksichtigen, daß Zinsen und Tilgung zur Entschädigung der Realbefreiten auf die Grundsteuer gerechnet worden sind, so daß die Abminderung für die Einzelnen im Durchschnitt sehr unbedeutend sein wird.

Präsident D. Haase: Ich werde die Frage trennen.

Abg. v. Thielau: Zuvörderst kann ich das Bedenken, was der Abg. Klinger aufgestellt hat, nicht theilen, insofern als ich nicht glaube, daß durch die Einführung der neuen Grundsteuer die Abgaben sich niedriger stellen werden. Wenn wir nach dem jetzigen Ansätze 9 Pfennige pro Steuereinheit ausschreiben, so werden wir 2 Pfennige weniger ausschreiben müssen, wenn wir die Summe erreichen wollen, die wir im vorigen Budget aufgestellt haben. Es läßt sich nicht annehmen, daß der Censur so sehr niedrig war; wenn das aber auch wäre, so hilft uns eine Abänderung der Höhe des Geldsatzes Nichts; denn ich halte es für falsch, den Censur nach dem Geldbetrage zu bemessen, sondern sehe nur einen richtigen Maßstab darin, daß man die Grundsteuereinheiten selbst als den Censur auswirft; 30 Thlr.